jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 ESVO

ESVO - Erdölstatistik-Verordnung 2011

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Die im Rahmen der Erdölstatistik erhobenen Daten finden für folgende Aufgabenbereiche Verwendung:
    1. 1.Zur Berechnung einer Auswertung über die dem Marktverbrauch zugeführten Erdölprodukte und Biokraftstoffe;
    2. 2.zur Berechnung einer Länderstatistik über Importe und Exporte nach Menge und Wert;
    3. 3.zur Berechnung von Gesamtlagerstätten, Gesamtproduktion und Mengen an Eigenverbrauch im Rahmen der Produktion.
2. (2)Die Ergebnisse sind wie folgt zu veröffentlichen:
    1. 1.Die Ergebnisse zu Abs. 1 Z 1 und 2 monatlich, wobei diese Veröffentlichung neben dem Berichtsmonat auch eine Kumulation vom Jänner des laufenden Jahres bis zum Berichtsmonat zu enthalten hat;
    2. 2.die Ergebnisse zu Abs. 1 Z 3 vierteljährlich.

In Kraft seit 22.07.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at